

Vortrag der Städt. Finanzdirektion an den Gemeinderat

Autor(en): **Müller, G. / Lindt, F. / Bandelier**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Münsterausbau in Bern : Jahresbericht**

Band (Jahr): **9 (1896)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-403148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vortrag
der
Städt. Finanzdirektion an den Gemeinderat
betreffend
**die Ausdehnung der Unterhaltungspflicht der
Einwohnergemeinde auf die oberen Teile des Münster-
turmes.**

Eine Angelegenheit, die im Keime schon mit der Konstituierung des Münsterbauvereins und den Arbeiten für die Vollendung unseres Münsterturmes im Zusammenhange steht und nunmehr zum Abschluss zu bringen ist, wird Ihnen hiermit zu Händen des Stadtrates und der Gemeinde unterbreitet. Es betrifft dieselbe die Unterhaltung der neuen oder oberen Teile des Münsterturmes und die Übernahme einer daherigen Verpflichtung durch die Einwohnergemeinde.

Infolge des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 wurde unterm 31. Mai, 13. und 14. Juni 1875 zwischen dem Gemeinderat handelnd namens dasiger Einwohnergemeinde und den drei Kirchgemeinderäten unserer evangelisch-reformierten Landeskirche für die obere, die mittlere und die untere Gemeinde ein Ausscheidungsvertrag abgeschlossen. Die Einwohnergemeinde hatte nämlich bis zum Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 das Kirchengut verwaltet und die Kirchengebäude sowohl, als die sämtlichen dazu gehörenden Gegenstände

unter ihrer Aufsicht und Verwahrung gehabt. Diese Vermögensobjekte gingen nun an die Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern, als neue Korporation, über. Diese Ausscheidung musste in ähnlicher Weise wie diejenige vom Jahr 1852 zwischen der Einwohner- und der Bürgergemeinde getroffen und vertraglich geordnet werden. Der daherige Ausscheidungsvertrag wurde von der Einwohnergemeindeversammlung unterm 28. Juni und von den drei Versammlungen der Heilig Geist-, Münster- und Nydeckkirchgemeinde unterm 1. August 1875 genehmigt und erhielt unterm 10. September gleichen Jahres die Sanktion des Regierungsrates. Zuzufolge dieses Ausscheidungsvertrages und in Übereinstimmung mit dem Kirchengesetz ist das Eigentum an den Stadtkirchen auf die infolge des Gesetzes neu errichtete Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern übergegangen, wogegen der bauliche Unterhalt dieser Kirchen als Monumente durch die Einwohnergemeinde übernommen und besorgt wird, wobei man sich hierfür auf die Bestimmungen der Aussteuerungsurkunde für die Stadt Bern vom 20. September 1803 stützte, durch welche der damalige Bauamtfundus vom Staate auf die Stadt und später, bei der Ausscheidung zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde, von der erstern auf die letztere mit der Bestimmung übergegangen ist, dass aus dessen Ertrag die Kosten des baulichen Unterhaltes der öffentlichen, städtischen Zwecken dienenden, Gebäude bestritten werden sollen. Unter diesen Gebäuden sind die vier Stadtkirchen besonders genannt. Der Bauamtfundus ist im allgemeinen Gemeindevermögen aufgegangen, hat aber zur Bildung desselben beigetragen und mit dem Eigentum an demselben ist als Gegenleistung auch die Verpflichtung zum Unterhalt der schon im Jahr 1803 bestandenen Kirchen-

gebäude auf die jetzige Einwohnergemeinde übergegangen; dem entsprechend hat sich diese letztere im Ausscheidungsvertrage von 1875 verpflichtet, den baulichen Unterhalt, sowie die infolge gewöhnlicher Abnutzung der Stadtkirchen und ihrer Türme in der Ausdehnung, welche dieselben im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses (August und September 1875) hatten, zu besorgen. Diese Verpflichtung bezieht sich also nicht auf den Münster-
turmausbau, welcher erst 15 Jahre später zur Ausführung gelangt ist.

Wenn aber auch keine rechtliche Verpflichtung dazu vorliegt, so war es doch naheliegend, dass die kirchliche Behörde, als der Turmausbau ins Werk gesetzt wurde, beim Gemeinderate Schritte that, um sich bezüglich des zukünftigen Unterhaltes zu decken.

Der Münsterbauverein ist nämlich errichtet worden, um den Turmausbau zu stande zu bringen und er hat diese Aufgabe in durchaus befriedigender Weise gelöst und mit der Ausführung aller notwendigen Arbeiten betrachtet er seine Aufgabe als erledigt. Er will dieselbe nicht auf den künftigen Unterhalt von Bestandteilen des Kirchengebäudes ausdehnen und es hat der Verein auch nicht den Charakter einer bleibenden Korporation, sondern er wird sich auflösen, während der Unterhalt des Gebäudes in die Hände einer immer bleibenden Behörde gelegt werden muss. Es liegt nun dabei am nächsten, dass die Einwohnergemeinde auch den Unterhalt der neuen Turmbestandteile übernehme, denn erstens werden die Kräfte der Kirchengemeinde für die eigentlichen kirchlichen Zwecke schon in starkem Mass in Anspruch genommen und es dient der Turmausbau keinem kirchlichen Zwecke, sondern im allgemeinen durch die stilgemässe Vollendung eines der schönsten

Monumente zur Verschönerung der Stadt. Dasselbe ist also kein kirchliches, sondern ein öffentliches Objekt, dessen Erhaltung in erster Linie die allgemeine öffentliche Korporation oder die Einwohnergemeinde berührt. Von diesem Gesichtspunkte aus war es begründet, sich für den künftigen Unterhalt an den Gemeinderat zu wenden. Der Gemeinderat trat jedoch nicht sogleich auf das bezügliche Ansuchen ein, sondern gab durch Schreiben vom 12. Juni 1889 lediglich die Erklärung ab, dass durch die Genehmigung der Übereinkunft betreffend den Turmausbau und die daherigen Leistungen der Einwohnergemeinde vom 1. Mai 1889 der künftigen Unterhaltung der Turmspitze in keiner Weise vorgegriffen sei, sondern dieselbe nach sorgfältiger Ausführung des Unternehmens ihre Erledigung finden werde.

Anlässlich des Abschlusses einer neuen Übereinkunft für die Wiederinstandstellung oder Erneuerung und Ergänzung der untern Teile des Turmes, das ist des Vierecks und der mit demselben im Zusammenhang stehenden Bauteile, ist nun die Frage neuerdings vom Gesamtkirchgemeinderat angeregt worden. Bekanntlich ist in der neuen Übereinkunft vom 23./28. November 1894, mit Genehmigung der Einwohnergemeinde vom 5. Mai 1895, eine Leistung der Kirchengemeinde für die Arbeiten am Viereck von Fr. 30,000 vorgesehen. Die daherige Verpflichtung wurde von der Gesamtkirchengemeinde unterm 10. November 1895 endgültig übernommen, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde den Unterhalt der oberen Turmteile, Achteck und Helm, auf sich nehme. Der Gemeinderat hat schon unterm 6. November eine zustimmende Erklärung abgegeben, aber vorbehältlich der Genehmigung des Stadtrats und des Beschlusses der Gemeinde. Nach-

dem die Gesamtkirchgemeinde den erwarteten Beitrag an die Vollendungsarbeiten gesprochen, ist der Zeitpunkt gekommen, die Angelegenheit vor den Stadtrat zu bringen. Wir fassen hier kurz die Gründe zusammen, welche für die Übernahme dieser Unterhaltungspflicht durch die Einwohnergemeinde geltend zu machen sind.

Wir haben schon oben gezeigt, dass der Münsterbauverein für diese Unterhaltungspflicht nicht in Betracht kommen kann; somit müsste schliesslich, wenn die Einwohnergemeinde sich weigern würde, den Unterhalt des ganzen Kirchenmonumentes auf sich zu nehmen, die Kirchgemeinde in den Riss treten. Nun wäre es ganz unzweckmässig, den Unterhalt des Gebäudes in die Hände von zwei von einander unabhängigen Korporationen zu legen, von denen die eine, die Einwohnergemeinde, unter allen Umständen den Unterhalt des Kirchenschiffes und des Turmes bis zum Achteck, aber mit Inbegriff der Turmwächterwohnung, zu besorgen hat, während die andere, die Kirchgemeinde, für den Unterhalt der obern, auf das massive Viereck sich stützenden Turmteile, Achteck und Helm, aufzukommen hätte, denn wenn die Ansichten der beiden Gemeinden, oder ihrer Behörden über die Notwendigkeit der Vornahme von Arbeiten, oder über die Art der Ausführung auseinander gehen würden, müssten daraus die grössten Übelstände sich ergeben. Es ist also viel zweckmässiger, dass das Ganze in die Hand einer einzigen Gemeinde gelegt wird und da die Einwohnergemeinde schon den weitaus grössten Teil des Münsters zu unterhalten hat, auch sie den Unterhalt der Turmspitze übernimmt. Eine Gegenleistung der Kirchgemeinde liegt in dem Entgegenkommen, welches sie durch ihre Beitragsbewilligung von Fr. 30,000 an die teilweise Erneuerung und

Ergänzung der im Unterhalt der Einwohnergemeinde befindlichen untern Turmteile gezeigt hat. Übrigens werden die neuen Teile des Turmes bei dem vorzüglichen Material, welches dafür verwendet worden ist und der gediegenen Art der Ausführung in absehbarer Zeit der Einwohnergemeinde keine nennenswerten Kosten verursachen. Wenn wir sagen, dass die Arbeit in mustergültiger Weise ausgeführt worden ist und hinsichtlich der Solidität alle Gewähr bietet, so stützen wir uns dabei auf das Urteil der bewährtesten Fachmänner, die als Vertreter des Gemeinderates der Münsterbaukommission angehören. Diese letztere hat übrigens immer den städtischen Baudirektor zu ihren Beratungen beigezogen. Ferner ist zur Genüge bekannt, dass für die exponierten Teile des Turmausbaues das allerbeste Material, welches man für derartige Arbeiten finden kann, verwendet worden ist, nämlich der Oberkirchner-sandstein, der gleiche Stein, welcher in Deutschland für eine Reihe der hervorragenden Baudenkmäler ausgewählt wurde. Wir können also in der Ausdehnung der Unterhaltungspflicht der Einwohnergemeinde auf die oberen Teile des Münsterturmes keine Gefahr für die materiellen Interessen der Einwohnergemeinde erblicken, während dieselbe doch durch die Übernahme dieser Unterhaltungspflicht eine ihr naheliegende Aufgabe erfüllt und dadurch gleichzeitig auch zu erkennen gibt, dass sie die Bemühungen des Münsterbauvereins in vollem Masse gewürdigt hat.

In formeller Hinsicht ist die Übernahme der Unterhaltungspflicht durch einen Nachtrag zum Ausscheidungsvertrage von 1875 zu verurkunden, in vollständiger Übereinstimmung mit dem ganzen Dispositiv dieses Ausscheidungsvertrages. Wir legen ihnen darüber gemäss

Vereinbarung mit der kirchlichen Behörde einen Entwurf vor.

Nachtrag zum Ausscheidungsvertrage vom 28. Juni und 1. August 1875 zwischen der Einwohnergemeinde und den drei evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Bern:

Zwischen dem Gemeinderate der Stadt Bern, handelnd unter Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrates und der Genehmigung der Einwohnergemeinde einerseits, und dem Gesamtkirchgemeinderat der Stadt Bern, handelnd unter Vorbehalt der Genehmigung der Gesamtkirchgemeinde andererseits, ist abgeschlossen worden folgender

Nachtrag zum Ausscheidungsvertrage vom 28. Juni und 1. August 1875.

Die Bestimmungen des Abschnittes B I des Ausscheidungsvertrages über den Unterhalt der Kirchengebäude erhalten folgenden Zusatz: Bei der Münsterkirche erstreckt sich die Unterhaltungspflicht der Einwohnergemeinde auch auf die vom Münsterbauverein vom Jahr 1889 an ausgeführten und nach Mitgabe der Übereinkunft vom 23./28. November 1894 noch auszuführenden Bestandteile des Turmes, so dass der Unterhalt des Münsters mit Ausnahme der Bestandteile, welche der Kirchgemeinde zum Unterhalt und Erneuerung obliegen, der Einwohnergemeinde der Stadt Bern auffällt.

Wir empfehlen diesen Vertragsnachtrag zur Genehmigung.

Bern, den 11. November 1895.

Der städtische Finanzdirektor:

G. Müller.

Dieser Vertragsnachtrag wird hiermit dem Stadtrate behufs Vorlage an die Gemeinde unterbreitet.

Bern, den 13. November 1895.

Namens des Gemeinderates,

Der Stadtpräsident:

F. Lindt.

Der Stadtschreiber:

Bandelier.

Botschaft

des

Stadtrates an die Gemeinde zu der Abstimmung vom 28. Juni 1896.

Die in den Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bern stimmberechtigten Bürger werden auf Sonntag den 28. Juni 1896 zur Abstimmung über vier Anträge einberufen, die wir im nachstehenden kurz behandeln:

4. Der vierte Antrag, der zur Genehmigung vorliegt, betrifft den baulichen

Unterhalt des Münsterturmes.

Wie bekannt, ist in Ausführung des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874 ein Ausscheidungsvertrag zwischen der Gesamtkirchgemeinde und der Einwohnergemeinde der Stadt